



300 18 65

Urteil des Strafgerichts vom 15. Januar 2019

Dreierkammer 2

Besetzung

Präsident Ch. Spindler; Richterinnen S. Keller-Maurer (Ref.), H. Schaub-Wälchli; Gerichtsschreiber F. Odermatt

Parteien

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabteilungen,
Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz 1

B._____
Privatklägerin

gegen

A._____, amtlich verteidigt
Beschuldigter

betreffend

Schändung etc.

A

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft hat mit Anklageschrift vom 19. März 2018 beim Strafgericht Anklage erhoben.

B

a) Anlässlich der Hauptverhandlung erschienen der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger sowie die Staatsanwaltschaft (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 2).

b) Die Staatsanwaltschaft beantragt, A. sei der Schändung sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen und, unter Anrechnung der ausgestandenen vorläufigen Festnahme, zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu verurteilen. Zudem sei angesichts der Übertretung zwingend eine Busse in der Höhe von Fr. 300.-- auszusprechen, wobei im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen trete. Des Weiteren sei das Urteil vom 19. Juni 2014, in dessen Probezeit der Beschuldigte erneut delinquent habe, für vollstreckbar zu erklären. Der Beschuldigte sei überdies für die Dauer von 7 Jahren aus der Schweiz zu verweisen. Diese Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (SIS) einzutragen. Abschliessend äusserte sich die Staatsanwaltschaft zum Beschlagnahmegericht (Plädoyer der Staatsanwaltschaft, S. 19 f.).

c) Die Rechtsvertreterin der Privatklägerschaft – welche ihre Anträge mit Schreiben vom 2. Februar 2018 dem Gericht schriftlich hat zukommen lassen – begehrt ihrerseits, es sei der Beschuldigte gemäss Anklageschrift und den Anträgen der Staatsanwaltschaft schuldig zu sprechen und zu bestrafen. Ferner sei der Beschuldigte dazu zu verurteilen, der Privatklägerin Fr. 15'041.65 nebst Zins zu 5% seit dem 2. August 2017 zu bezahlen, wobei eine Mehrforderung vorbehalten bleibe; dies alles unter ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge zu Lasten des Beschuldigten (act. 158.3).

d) Der amtliche Verteidiger von A. beantragt schliesslich, der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Begehung eines Sexualdelikts freizusprechen. Des Weiteren sei der Beschuldigte angesichts des Konsums von Betäubungsmitteln zu einer angemessenen Strafe zu verurteilen. Die von der Privatklägerschaft geltend gemachte Zivilforderung sei vollumfänglich abzuweisen be-

ziehungsweise eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen; dies unter ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge zu Lasten des Staates (Plädoyer des amtlichen Verteidigers, S. 11; Protokoll der Hauptverhandlung, S. 13).

Erwägungen

I. Tatsächliches und Rechtliches

1. Allgemeines zur Beweiswürdigung

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Ansicht aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Zahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Form des Beweismittels (THOMAS HOFER, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 10 N 54 ff.; NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., 2013, Art. 10 N 4 ff.). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 1 und 3 StPO verankerten Maxime *in dubio pro reo* ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 127 I 41, E. 2a). Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende beziehungsweise unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87, E. 2a, mit Verweis auf BGE 120 Ia 31; NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., 2013, Art. 10 N 6, 10; ESTHER TOPHINKE, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 10 N 83).

2. Schändung, eventualiter Vergewaltigung zum Nachteil von B. (Ziff. 1 der Anklageschrift)

2.1 Tatsächliches

Der Beschuldigte bestreitet die wesentlichen in der Anklageschrift umschriebenen Vorgänge nicht. Insbesondere gibt er zu, am Abend des 2. August 2017 über die Internetplattform X. unter einem falschen Namen mit der Privatklägerin B. Kontakt aufgenommen und diese nach Y. (BL) bestellt zu haben (Einvernahme vom 12. Oktober 2017, act. 419). Ebenfalls stellt der Beschuldigte nicht in Abrede, dass es in seiner Wohnung anschliessend zum Sexualverkehr gekommen sei, in dessen Verlauf er den vaginalen Verkehr an der Privatklägerin zunächst mit und ab einem bestimmten Zeitpunkt ohne Kondom vollzogen habe (so bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. August 2017, act. 383). Dieser ungeschützte Geschlechtsverkehr habe denn auch zum sofortigen Abbruch der Dienstleistung seitens der Privatklägerin unter lautstarkem Protest ob des nicht verwendeten Kondoms geführt (act. 391; 423 ff.; Protokoll der Hauptverhandlung, S. 4 f.).

Bestritten ist demgegenüber die Frage, ob der Beschuldigte, wie es in der Anklageschrift dargelegt wird, das Kondom heimlich während des Beischlafs abgezogen hat, oder ob dieses, wie der Beschuldigte dies mindestens implizit vorbrachte, im Verlaufe der Geschehnisse aus einer Nachlässigkeit heraus schlicht vergessen gegangen ist (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 4; so auch seine Angaben im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 3. August 2017, act. 383: [...] „ich habe nicht viel überlegt“). Ebenfalls bestreitet der Beschuldigte, gewusst zu haben, dass die Privatklägerin ganz grundsätzlich nur geschützten Geschlechtsverkehr mit ihm habe vollziehen wollen (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 5; Einvernahme vom 12. Oktober 2017, act. 423 sowie act. 427). Schliesslich stellt er sinngemäss die Frage, ob die Privatklägerin mit dem Ausziehen des Kondoms nicht sogar konkludent einverstanden gewesen wäre (Einvernahme vom 12. Oktober 2017, act. 429). Auf diese Punkte ist im Folgenden vertieft einzugehen.

Der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt basiert im Wesentlichen auf den Angaben der Privatklägerin. Ihre Aussagen scheinen dem Gericht glaubhaft und – insbesondere was das Kerngeschehen betrifft – auch konsistent. Sie berichtete eingehend und detailliert von der damaligen Begegnung mit dem Beschuldigten (vgl. hierzu ihre Aussagen anlässlich der Einver-

nahme vom 4. August 2017, act. 397 ff., insb. act. 399 ff.). Im Rahmen ihrer Schilderungen nahm die Privatklägerin nebst dem ausführlich dargelegten Kerngeschehen auch Bezug auf Nebensächlichkeiten – beispielsweise wie der Beschuldigte bei ihrer Ankunft sein Fahrzeug weggestellt habe, damit sie auf seinem Parkplatz habe parken könne (act. 399) oder dass er ihr im späteren Verlauf der Geschehnisse ein Tupperware-Gefäss mit Cannabis gezeigt habe (act. 401). Ebenfalls als realitätsbezogen imponiert der von der Privatklägerin geschilderte Affectverlauf. Nachvollziehbar legte sie dar, wie sie laut geworden sei, als sie bemerkt habe, dass der Beschuldigte heimlich das Kondom entfernt habe oder dass sie nach dem Verlassen der Wohnung geweint habe (act. 403, 411). Überdies vermied es die Privatklägerin, den Beschuldigten über Gebühr zu belasten, soweit sie etwa erwähnte, dass dieser gastfreundlich gewesen sei und ihr etwas zu trinken angeboten habe (act. 401). Ebenso verneinte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte in ihr ejakuliert habe (act. 405). Demgegenüber belastete sich die Privatklägerin mitunter gar selbst, indem sie vorbrachte, dass sie, nachdem sie nach dem Zimmerwechsel vom Beschuldigten nochmals von hinten vaginal penetriert worden sei, es versäumt habe, erneut einen Kontrollgriff nach dem Kondom vorzunehmen (act. 403). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Darstellungen der Privatklägerin authentisch und lebensnah erweisen, was insofern auf einen realen Hintergrund der jeweiligen Angaben hindeutet.

Der Beschuldigte selbst fasste das Kerngeschehen bei Gelegenheit der polizeilichen Befragung vom 3. August 2017 (act. 375 ff.) folgendermassen zusammen: Nachdem es zwischen der Privatklägerin und ihm in dessen Schlafzimmer zu ganz normalem „Standardsex“ (recte: Standardsex) mit Kondom gekommen sei (darunter versteht der Beschuldigte offenbar, dass die Privatklägerin mit dem Rücken auf dem Bett gelegen sei und er auf ihr), habe er sich hingelegt, das Präservativ abgenommen, und sei von ihr oral befriedigt worden (act. 381). Er sei dann, noch immer in seinem Schlafzimmer, abermals mit seinem Glied vaginal in die Privatklägerin eingedrungen (a.a.O.). Die Privatklägerin habe den Beschuldigten in der Folge gefragt, ob er ein Kondom benutze, was er verneint habe (a.a.O.). Daraufhin habe die Privatklägerin den Beschuldigten weggestossen, sei in das Wohnzimmer gelaufen, habe ihre Sachen genommen und die Wohnung verlassen (a.a.O.). Diese Angaben bestätigte der Beschuldigte wiederum grossmehrerheitlich im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 12. Oktober 2017 (act. 415 ff.) sowie vor den Schranken des Gerichts. Er legte dar, dass er mit der Privatklägerin zunächst Sex in der Missionarsstellung und – in Ergänzung seiner früheren Depositionen – überdies auch in der „Ponystellung“ gehabt habe; beide Male jeweils mit Kondom (act. 423,

Protokoll der Hauptverhandlung, S. 5). Danach habe man das Zimmer gewechselt und der Beschuldigte sei von der Privatklägerin, ohne Kondom, oral befriedigt worden (a.a.O.). In der Folge sei er dann ungeschützt vaginal in die Privatklägerin eingedrungen (a.a.O.). Die Privatklägerin habe sich irgendwann umgedreht und völlig aufgebracht festgestellt, dass der Beschuldigte das Kondom nicht mehr angezogen gehabt habe (act. 423 f.). Zu seiner Verteidigung bringt der Beschuldigte im Wesentlichen vor, nicht gewusst zu haben, dass er die Privatklägerin nur mit Kondom penetrieren dürfe und man im Übrigen auch nichts dergleichen abgemacht hätte (act. 423). Dem kann nicht gefolgt werden – war es doch der Beschuldigte selbst, der darauf hinwies, wie die Privatklägerin vor dem Geschlechtsverkehr ein Kondom aus ihrer Tasche herausgenommen habe, um dieses über seinen Penis zu stülpen, wobei der Beschuldigte dies schliesslich selbst vorgenommen habe (Einvernahme vom 12. Oktober 2017, act. 423; Protokoll der Hauptverhandlung, S. 5). Zu Beginn der Voruntersuchung konnte er sogar noch bestätigen, dass betreffend Verhütung „Standard, einfach Kondom“ – möglicherweise nicht explizit aber mindestens konkludent – vereinbart gewesen sei (Einvernahme vom 3. August 2017, act. 383). Wenn die Privatklägerin also von Beginn an auf der Verwendung eines Kondoms insistierte, ist es nicht einsichtig, weshalb der Beschuldigte im Verlauf des Geschlechtsverkehrs plötzlich zur Annahme gelangen möchte, dass auch ein ungeschützter Verkehr dem Willen der Privatklägerin entspreche. Dafür dass es für den Beschuldigten zum damaligen Zeitpunkt klar erkennbar gewesen sein muss, dass der Gebrauch eines Kondoms gemäss der Vorstellung der Privatklägerin eine *conditio sine qua non* des gemeinsamen Geschlechtsverkehrs bildete, deuten neben dem Mitbringen und Überreichen des Präservativs selbst auch die jeweiligen Angaben in den einschlägigen Escort-Inseraten hin (vgl. die diversen Internet-Inserate, act. 267 ff.). Auf der Annonce auf Internetplattform X. – über welche der Beschuldigte die Dienstleistungen der Privatklägerin damals gebucht hatte – ist unmissverständlich festgehalten, dass die Privatklägerin ausschliesslich geschützten Geschlechtsverkehr beziehungsweise solchen „mit Gummi“ anbiete (act. 305). Die Privatklägerin hat denn auch glaubhaft darauf hingewiesen, gegenüber dem Beschuldigten ausdrücklich erwähnt zu haben, dass ein Vaginalverkehr nur mit Kondom stattfinden würde (Einvernahme der Privatklägerin vom 4. August 2017, act. 405). All dies lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte genau wusste, dass die Privatklägerin mit ihm einzig geschützten Geschlechtsverkehr vollziehen möchte. Angesichts dieser Bedeutung der Verwendung eines Kondoms ist es nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit schlicht abwegig, dass ebendieses Präservativ im Verlaufe der Geschehnisse aus einer Nachlässigkeit heraus allenfalls hätte vergessen gehen können. Auf ein absichtlich ungeschütztes Eindringen weist

des Weiteren auch der Umstand hin, dass der Beschuldigte – wie bereits dargelegt – anlässlich der Hauptverhandlung vorbrachte, es sei ihm damals nicht klar gewesen, dass er dies nicht dürfe. Bei einer allfälligen Nachlässigkeit hätte er sich über die Erlaubnis seiner Handlungen nämlich gerade keine Gedanken gemacht. Ebenso auszuschliessen ist sodann die theoretische Möglichkeit, wonach der Beschuldigte das Kondom nicht heimlich, sondern für die Privatklägerin deutlich erkennbar und möglicherweise gar in deren Einverständnis ausgezogen haben könnte (so die Deposition des Beschuldigten im Rahmen der Einvernahme vom 12. Oktober 2017, act. 429). Dagegen spricht insbesondere die – vom Beschuldigten ebenfalls bestätigte – bei der Privatklägerin zu verortende schiere Empörung ob des Vorgehens des Beschuldigten, welche schliesslich im Ausruf „Gopfverdamm, hesch kei Kondom ah“ sowie dem unmittelbaren Abbruch der Dienstleistung gipfelte (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 5). Diese unbestrittene Reaktion der Privatklägerin macht schlicht nur dann Sinn, wenn diese durch die Vorgehensweise des Beschuldigten getäuscht worden ist und sicherlich nicht dann, wenn sie damit einverstanden gewesen wäre. Insofern ist es auch unglaublich, dass es, wie dies der Beschuldigte wiederholt darzulegen versucht hat, nach dem ersten Vaginalverkehr mit der Privatklägerin zunächst nochmals zu Oralsex gekommen sein soll und die Privatklägerin daher festgestellt habe, dass der Beschuldigte kein Kondom mehr trage, was im Übrigen von der Privatklägerin auch vehement bestritten wird (Einvernahme der Privatklägerin vom 4. August 2017, act. 405). All diese Umstände weisen unzweifelhaft darauf hin, dass der Beschuldigte das Kondom während des Beischlafs unbemerkt abgezogen haben muss, um die Privatklägerin in der Folge absichtlich – im Wissen darüber, dass diese nicht damit einverstanden gewesen wäre – ungeschützt vaginal zu penetrieren. Der Sachverhalt gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift ist insoweit als erstellt zu erachten. Abschliessend ist noch festzuhalten, dass die beiden in der Anklageschrift angeführten Versionen des Handlungsablaufs nicht als eigentliche Sachverhaltsvarianten, sondern vielmehr als verschiedene Möglichkeiten einer rechtlichen Würdigung ein und desselben Anklagesachverhalts zu verstehen sind. Namentlich geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Beschuldigte sich durch sein Vorgehen entweder der Schändung oder der Vergewaltigung schuldig gemacht habe. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen.

2.2 Rechtliches

a) *Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB)*

Nach Art. 190 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt. Das Gesetz zählt verschiedene Nötigungsmittel auf, mit denen ein Täter auf sein Opfer Zwang ausüben kann. Im Einzelnen werden bedrohen, Gewalt anwenden, unter psychischen Druck setzen und zum Widerstand unfähig machen genannt. All diesen Mitteln ist gemein, dass dem Opfer dadurch ein von diesem nicht gewollter vaginaler Geschlechtsverkehr aufgezwungen wird.

Vorliegend wurde die Privatklägerin gerade nicht gegen ihren Willen zum vaginalen Geschlechtsverkehr gezwungen, sondern über eine für sie wesentliche Modalität zur Einwilligung in denselben – namentlich die Verwendung eines Kondoms – getäuscht. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung stellt eine Täuschung wie auch List oder das Ausnützen einer Verblüffung kein taugliches Nötigungsmittel dar (PHILIPP MAIER, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 189 N 33; STEFAN TRECHSEL/CARLO BERTOSSA, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl., 2017, Art. 189 N 6; Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt, Cour d'appel pénale, PE15.012315-LAE/PBR vom 8. Mai 2017). Die Staatsanwaltschaft ging denn auch im Rahmen des Plädoyers auf diesen Eventualantrag der Anklageschrift (der angesichts der höheren Mindeststrafdrohung wohl als Hauptantrag anzusehen wäre) nicht mehr ein, womit sich weitere Erörterungen dazu erübrigen. Demgemäss ist der Tatbestand von Art. 190 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, weshalb der Straftatbestand der Schändung zu prüfen bleibt.

b) *Schändung (Art. 191 StGB)*

Gemäss Art. 191 StGB wird bestraft, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht.

Nach Lehre und Rechtsprechung besteht Urteilsunfähigkeit aus der generellen Unfähigkeit zur Entscheidung, den sexuelle Kontakt mit einer bestimmten Person haben zu wollen oder nicht. Relevant ist, ob das Opfer in Bezug auf die sexuelle Handlung seelisch in der Lage war, sich

gegen diese zu wehren. Als urteilsunfähig gilt, wer in sexuellen Belangen gar nicht eigenverantwortlich handeln kann, sodass er die Bedeutung und Tragweite seines Verhaltens nicht abzuschätzen vermag bzw. wer in Unkenntnis ist, was er tut, und folglich nicht entscheiden kann, ob und mit wem er sexuellen Kontakt haben will. Die Anforderungen an die Kenntnis der Tragweite sexueller Handlungen sind nicht allzu hoch anzusetzen. Es genügt für die erhaltene Urteilsfähigkeit, wenn das Opfer in der Lage ist, die ungefähre Bedeutung der sexuellen Handlung sowie ihrer Folgen zu erfassen und einen Willen bezüglich des fraglichen sexuellen Kontaktes bilden und auch äussern zu können. Tiefere Erkenntnisse – z.B. über die sozialpsychologischen Auswirkungen eines sexuellen Kontaktes – sind nicht erforderlich (PHILIPP MAIER, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 191 N 5 mit Hinweisen; vgl. auch Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009, 1077). Vorliegend ist festzuhalten, dass keinerlei Hinweise betreffend eine Unfähigkeit der Privatklägerin zur eigenverantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen mit dem Beschuldigten im Tatzeitpunkt bestehen. Eine Urteilsunfähigkeit der Privatklägerin wird von der Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht.

Folglich stellt sich einzig die Frage, ob die Privatklägerin im Rahmen des Sexualkontaktes mit dem Beschuldigten – wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht – nicht zum Widerstand fähig gewesen sein könnte (Plädoyer der Staatsanwaltschaft, S. 10 f.). Widerstandsunfähigkeit wird in der Literatur als bereits vorbestehende physische Widerstandsunfähigkeit verstanden, also als mangelnde Fähigkeit, einen körperlichen Widerstand gegen ein sexuelles Ansinnen zu leisten (PHILIPP MAIER, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 191 N 6). Hierbei kann es sich um dauernde oder vorübergehende, chronische oder situationsbedingte Ausfallerscheinungen handeln wie beispielsweise während schweren psychischen Defekten (hochgradige Intoxikation durch Alkohol oder Drogen), bei körperlicher Invalidität, während einer Fesselung oder in einer besonderen Lage (gynäkologische Untersuchung in einem Behandlungsstuhl, Behandlung beim Zahnarzt). Erforderlich ist stets, dass die Widerstandsfähigkeit praktisch gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grade beeinträchtigt oder eingeschränkt ist (PHILIPP MAIER, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 191 N 6; STEFAN TRECHSEL/CARLO BERTOSSA, Praxis-Kommentar StGB, 3. Aufl., 2017, Art. 191 N 4; BGE 119 IV 230). Bewusstlosigkeit im Sinne eines komatösen Zustandes wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht vorausgesetzt; es reicht, wenn sich eine Person alkohol- und müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen

die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann (BGer 6B_232/2016 vom 21. Dezember 2016, E. 2.2. m. V.).

Die Staatsanwaltschaft geht im vorliegenden Fall von einer lagebedingten vorübergehenden Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin aus (Anklageschrift, S. 3; Plädoyer der Staatsanwaltschaft, S. 10). Der Staatsanwaltschaft ist zunächst insoweit beizupflichten, dass die Privatklägerin aufgrund ihrer Position auf allen vieren und den Rücken dem Beschuldigten zugewendet nicht ohne Weiteres vorhersehen konnte, dass der Beschuldigte während des Geschlechtsverkehrs sein Kondom heimlich ausziehen und die Privatklägerin fortan ungeschützt vaginal penetrieren würde. Insofern kam das vaginale Eindringen *ohne Kondom*, wenn man so will, für die Privatklägerin sicherlich überraschend. Fokussiert auf diese Begehungsweise des vaginalen Geschlechtsverkehrs scheint die vorliegende Konstellation ähnlich der von der Staatsanwaltschaft zitierten Fälle gelagert, in welchen es einem Opfer aufgrund seiner Körperlage – beispielsweise auf dem gynäkologischen Stuhl – vorübergehend nicht möglich ist, die Vornahme des Beischlafs oder anderer sexueller Handlungen vorherzusehen und diese entsprechend rechtzeitig abzuwehren (vgl. etwa der von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Fall BGE 133 IV 49, wo ein Physiotherapeut im Rahmen einer Massage mit einem oder zwei Fingern in die Vagina einer Patientin eindrang, welche ihrerseits durch das Vorgehen des Therapeuten derart überrumpelt war, dass sie sich während ein paar Sekunden nicht gegen die sexuelle Handlung des Therapeuten zur Wehr setzen konnte; sowie der Entscheid BGE 103 IV 165, in welchem das Bundesgericht die Widerstandsunfähigkeit der Opfer darin erblickte, dass die auf einem Untersuchungsstuhl liegenden Patientinnen aufgrund ihrer Lage keinen Einblick in die Handlungen eines Arztes nehmen und angesichts des besonderen Vertrauensverhältnisses überdies auch nicht damit rechnen konnten, dass Letztgenannter sich an ihnen vergehen könnte, weshalb die Opfer – noch bevor sie nur an Widerstand hätten denken können – durch die sexuellen Handlungen des Täters überrascht worden sind). Nach Ansicht des Gerichts lassen sich diese Fälle jedoch nicht *tel quel* auf die vorliegend zu beurteilende Konstellation, welche in der Doktrin auch als *Stealth* (abgeleitet aus dem Englischen *stealth*, gleichbedeutend mit List, Verstecktheit, Heimlichtuerei) bezeichnet wird (NORA SCHEIDEGGER, Das Sexualstrafrecht in der Schweiz, Grundlagen und Reformbedarf, Diss. (Bern), 2018, Rz. 484), übertragen; dies aus nachstehenden Überlegungen.

Im Gegensatz zu den von der Staatsanwaltschaft angeführten Fällen, in welchen die Opfer anlässlich einer ärztlichen respektive therapeutischen Behandlung auf dem gynäkologischen Stuhl oder auf einem Behandlungstisch mit der Vornahme von jedweden sexuellen Handlungen gar nicht erst rechnen konnten, hat die Privatklägerin vorliegend den vaginalen Geschlechtsverkehr *a tergo* sehr wohl vorhergesehen. Als etwas verkürzt mutet in diesem Zusammenhang an, dass die Staatsanwaltschaft die streitbetroffene Handlung des Beschuldigten „offenkundig“ als sexuelle Handlung bezeichnet (Plädoyer der Staatsanwaltschaft, S. 9). Vielmehr ist festzuhalten, dass der vaginale Geschlechtsverkehr nach geltendem Recht – unerheblich ob mit oder ohne Kondom vollzogen – einzig und allein als Beischlaf zu qualifizieren ist (vgl. hierzu beispielhaft die Ausführungen von PHILIPP MAIER, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 190 N 13: „die schweizerische Strafrechtswissenschaft und Praxis definiert seit Jahrzehnten Beischlaf als eine Vereinigung des männlichen und weiblichen Geschlechtsteils“). Ebendieser Beischlaf kam für die Privatklägerin keineswegs überraschend, sondern war vielmehr Sinn und Zweck ihres spätabendlichen Besuchs beim Beschuldigten. Sie war mit dem Vollzug des Vaginalverkehrs, selbst in der Position auf allen vieren und von hinten, denn auch grundsätzlich einverstanden. Nicht einverstanden war sie freilich damit, dass der Beschuldigte im Verlauf des Aktes unbemerkt sein Kondom ausziehen und den Geschlechtsverkehr fortan ungeschützt vollziehen würde. Dieser Aspekt beschlägt die Ausübungsart des ausgemachten Beischlafs. Dass der Gebrauch eines Kondoms für die Privatklägerin eine wesentliche Voraussetzung des vereinbarten Vaginalverkehrs bildete, hat sie dem Beschuldigten dem rechtserheblichen Sachverhalt zufolge unmissverständlich zu verstehen gegeben. Durch das hinterlistige Vorgehen des Beschuldigten wurde die Privatklägerin insofern über eine einwilligungsrelevante Tatsache des gemeinsam beschlossenen Sexualkontaktes – nämlich die Verwendung eines Kondoms – getäuscht. Ob eine solche Täuschung in der Folge bei der Privatklägerin eine Widerstandsunfähigkeit im Sinne des Schändungstatbestands bewirken kann, erscheint allerdings fraglich. Wie bereits ausgeführt, wird unter diesem Tatbestandsmerkmal gemeinhin die körperliche Unfähigkeit verstanden, effektiv Widerstand gegen einen Sexualkontakt zu leisten. Während dem physisch widerstandsunfähigen, dem schlafenden oder bewusstlosen Opfer bereits ganz grundlegend die Möglichkeit fehlt, überhaupt physisch Widerstand zu leisten, wäre die Privatklägerin hierzu durchaus in der Lage gewesen. Dass dem so war, ergibt sich bereits aus ihren Angaben, wonach sie im Zeitpunkt, als es nach dem Zimmerwechsel zum vereinbarten Vaginalverkehr aus der Position von hinten kommen sollte, es schlicht versäumt habe, vorgängig den ihrer Ansicht nach üblichen Kontrollgriff vorzunehmen, um so zu überprüfen, dass sich das Kondom noch am

Penis des Beschuldigten befinde. Als sie das Fehlen des Kondoms dann bemerkte, beendete sie nachgewiesenermassen die sexuelle Dienstleistung unverzüglich und verliess sodann die Wohnung. Daraus lässt sich handkehrum ableiten, dass es der Privatklägerin – ungeachtet ihrer Position – physisch prinzipiell jederzeit möglich gewesen wäre, nicht nur die Täuschung aufzudecken, sondern insbesondere sich unmittelbar wirksam gegen das Ansinnen des Beschuldigten zu wehren. Dieser Umstand weist unweigerlich auf die *physische* Widerstandsfähigkeit der Privatklägerin im fraglichen Zeitpunkt hin.

Zusammenfassend war die Privatklägerin folglich mit der Vornahme des Beischlafs a tergo nicht überrumpelt worden, sondern damit ausdrücklich einverstanden. Ebenso war die Privatklägerin zu jedem Zeitpunkt in der Lage, einen Willen bezüglich des vereinbarten Sexualkontakts zu bilden, diesen Willen zu äussern und sich physisch wirksam zur Wehr zu setzen. Den stossenden Kernpunkt des vorliegenden Sachverhalts bildet nicht eine körperliche Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin, sondern vielmehr der Umstand, dass die Privatklägerin aufgrund der Täuschung des Beschuldigten ihre zustimmende Entscheidung für den vaginalen Geschlechtsverkehr nicht in Kenntnis aller für sie relevanten Informationen fällen konnte, eine gewisse Zeit in diesem durch den Beschuldigten verursachten Irrtum verblieben ist und ihre vorhandene physische Widerstandsfähigkeit deshalb gar nicht erst zum Widerstand genutzt hat.

Um trotzdem zu einer Strafbarkeit wegen Schändung zu gelangen, müsste man – wie es das Kantonsgericht des Kantons Waadt in einem ähnlich gelagerten Fall letztlich getan hat – den Begriff der Widerstandsunfähigkeit ganz grundsätzlich dahingehend auslegen, dass auch Täuschungen über mindestens für einen Sexualpartner wesentliche Bedingungen des vereinbarten Geschlechtsverkehrs tatbestandsmässig sein sollen (Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt, Cour d'appel pénale, PE15.012315-LAE/PBR vom 8. Mai 2017, E. 4.3). Nur so liesse sich argumentieren, dass jemand, der über eine subjektiv wesentliche Tatsache getäuscht wird, in deren Kenntnis er in den Geschlechtsverkehr nicht eingewilligt hätte, aufgrund der unvollständigen Entscheidungsgrundlage nicht in der Lage war, sich dem eigentlich unerwünschten Beischlaf zu widersetzen (a.a.O.). Demgegenüber hat das Bundesgericht in seiner bisher konstanten Rechtsprechung festgehalten, dass eine Täuschung *allein*, etwa hinsichtlich einer medizinischen Indikation einer sexuellen Handlung (so die Ausführungen des Bundesgerichts im Entscheid BGer 6B_453/2007 vom 19. Februar 2008, E. 3.4.2) oder auch betreffend die Identität des Sexualpartners (BGE 119 IV 230, wo das Bundesgericht die Widerstandsunfähigkeit des

Opfers zwar bejahte, dies allerdings erst im Lichte einer Aufsummierung der Faktoren der Schläfrigkeit, der Alkoholisierung sowie des Irrtums), keine Widerstandsunfähigkeit bewirken kann. Weshalb dies bei der vorliegenden Täuschung anders sein soll und ein solcher Irrtum für sich allein und ohne weiter hinzutretende Faktoren bereits eine Widerstandsunfähigkeit des Opfers herbeiführen soll, ist nicht einleuchtend. Insofern hat das Kantonsgericht des Kantons Waadt, indem es in Ausdehnung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechungen eine auf Täuschung basierende Irrtumskonstellation für sich allein unter den Schändungstatbestand subsumiert hat, zweifellos juristisches Neuland betreten. Angesichts der Tragweite dieser neuen Rechtsprechung irritiert es umso mehr, dass in den Erwägungen des kantonsgerichtlichen Entscheids keine eigentliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Widerstandsunfähigkeit nach juristischer Methodik (grammatikalisch, historisch, systematisch, teleologisch) vorgenommen worden ist; dies ist im Folgenden nachzuholen.

Nach dem Dafürhalten des Strafgerichts würde durch eine sinngemässe Subsumtion von auf Täuschung basierenden Irrtumskonstellationen unter den Begriff der Widerstandsunfähigkeit zunächst der Wortsinn dieses Tatbestandsmerkmals überdehnt. Denn die Widerstandsfähigkeit – deren Absenz mit dem Wort bekundet werden soll – beschreibt im deutschen Sprachgebrauch den Umstand, dass eine Person oder ein Gegenstand von einer Konstitution, einer Beschaffenheit o. Ä. sei, bestimmten Belastungen standzuhalten (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 7. Aufl.). Der Begriff wird gemeinhin mit Synonymen wie Abhärtung, Beständigkeit, Resistenz, Robustheit, Stabilität, Unempfindlichkeit, Unverwüstlichkeit, Widerstandskraft oder Zähigkeit umschrieben (Duden, Synonymwörterbuch, 6. Aufl.), welche allesamt nichts mit irrumsfreien Entscheidungen gemein haben. Auch der französische und der italienische Wortlaut des Gesetzes lassen keinen anderen Sinn erkennen (*incapable de résistance*; *inetta a resistere*). Überdies ist anhand der Gesetzesmaterialien nirgends ersichtlich, dass der historische Gesetzgeber den Begriff (auch) in dem vom Kantonsgericht Waadt postulierten Sinn des durch Täuschung erwirkten Irrtums verstanden hätte.

Systematisch ist der Schändungstatbestand zwar im fünften Titel des Strafgesetzbuches über die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und – spezifisch – den Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre eingeordnet, als welcher grundsätzlich auch die vorliegende Handlung des Beschuldigten angesehen werden könnte. Doch hat es der Gesetzgeber unterlassen, für das Sexualstrafrecht einen eigentlichen Grundtatbestand zu formulieren; pönalisiert werden

vielmehr stets einzelne, konkret umschriebene Handlungen gegen das geschützte Rechtsgut. Diesbezüglich sind aus der Systematik keine weiteren Erkenntnisse zu gewinnen. Innerhalb des Strafgesetzbuchs könnte sich sodann eine systematisch hergeleitete Bedeutung aus der Verwendung des Begriffs der Widerstandsunfähigkeit in anderen Strafnormen ergeben. Bereits erwähnt wurde mit Blick auf den Tatbestand der Vergewaltigung (Art. 189 StGB), dass die blossе Täuschung kein taugliches Mittel darstellt, um ein Opfer zum Widerstand unfähig zu machen (vgl. Ausführungen unter 2.2.a vorgenannt). In Frage kommen im Weiteren die ebenfalls das Rechtsgut der Freiheit schützenden Tatbestände des Raubs (Art. 140 Ziff. 1 StGB) sowie der Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 Ziff. 1 und 2 StGB). Stets wird in der Doktrin und Praxis jedoch auch bei diesen Tatbeständen von physischer Widerstandsunfähigkeit und nicht von einem durch Täuschung erwirkten Irrtum ausgegangen. Zu denken ist etwa an Betäubung durch Alkohol oder Pharmazeutika, an Schlafmittel, Hypnose, Anwendung von Tränengas, Blendung oder Schrecklähmung (MARCEL NIGGLI/CHRISTOF RIEDO, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., 2018, Art. 140 N 36; ähnlich: VERA DELNON/BERNHARD RÜDY, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 183 N 37 u. N 52; je mit Hinweisen). Soweit der List und Täuschung diesbezüglich überhaupt eine Relevanz beigemessen wird, dann nur insoweit, als durch sie wiederum eine die Tat ermöglichende physische Widerstandsunfähigkeit – und nicht ein Irrtum – erwirkt wird (MARCEL NIGGLI/CHRISTOF RIEDO, a.a.O., Art. 140 N 37; VERA DELNON/BERNHARD RÜDY, a.a.O., Art. 183 N 44). Im Vermögensstrafrecht werden zum vorliegenden Sachverhalt vergleichbare Handlungen auch nicht als Raub, sondern gemeinhin als Betrug abgehandelt.

Unter dem Gesichtspunkt der teleologischen Auslegung – der Frage nach dem Sinn und Zweck der gesamten Strafnorm – würde die Subsumtion von Irrtumskonstellationen unter den Schändungstatbestand schliesslich eher den Anschein einer Verlegenheitslösung erwecken, dürfte doch der Unrechtsgehalt von *Stealth* kaum jenen Fällen entsprechen, für welche der Tatbestand ursprünglich einmal gedacht war (NORA SCHEIDEGGER, a.a.O., Rz. 632). Dies gilt umso mehr, als dass gemäss aktuellen Reformvorschlägen der Missbrauch zum Beischlaf oder zu einer beischlafsähnlichen Handlung nach Art. 191 StGB neu einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe, und insofern deutlich über dem vorliegenden Antrag der Staatsanwaltschaft von 14 Monaten, unterliegen soll (Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBl 2018 2876). Welche weiteren Probleme eine Subsumtion von Täuschungshandlungen in sexueller Absicht unter Art. 191 StGB aber insbesondere mit sich bringen würde, zeigt ein Blick in den

angelsächsischen Rechtsraum, wo die Frage, inwieweit Täuschungen bezüglich einwilligungsrelevanter Tatsachen des vereinbarten Geschlechtsverkehrs zu einer Strafbarkeit führen können, unter dem Oberbegriff *rape by deception* längst intensiv diskutiert wird. In der Lehre und Rechtsprechung stellt man sich dort beispielsweise die Frage, ob es eine strafrechtlich relevante Täuschung ist, wenn – wie in einem Fall aus Israel – ein arabischer Mann seiner Sexualpartnerin arglistig vorspielt, er sei ein jüdischer Junggeselle mit einem Interesse an einer ernsthaften Beziehung (JED RUBENFELD, *The Riddle of Rape-by-Deception and the Myth of Sexual Autonomy*, 122 *Yale Law Journal*, 2013, S. 1375). Oder macht sich ein Transmann möglicherweise strafbar, wenn er seiner Freundin seine Geschlechtsanpassung sowie die damit verbundene Vorgeschichte verheimlicht (mit Verweis auf einen tatsächlichen Fall in Schottland: LUIS E. CHIESA, *Solving the Riddle of Rape-by-Deception*, *Yale Law & Policy Review*, 2017, S. 409)? Die Liste realer Fälle lässt sich beliebig mit rechtstheoretischen Fallkonstellationen ergänzen: Was wäre, wenn die Frau nur deshalb in den (ungeschützten) Geschlechtsverkehr einwilligt, weil der Partner ihr arglistig vorspielt, er sei unterbunden? Oder aber sich mit ihm einlässt, weil er wahrheitswidrig angab, er sei an einer Familiengründung interessiert? Wäre es gar eine Schändung am Mann, wenn eine Frau im Kontext des ungeschützten sexuellen Aktes fingiert, dass sie nach wie vor die Pille nehme? Wie wäre zu entscheiden, wenn sie ihm eine Erbkrankheit verheimlicht? Oder müsste ein Mann, der seinen Sexualpartner darüber täuscht, dass er zurzeit eine HIV-Profilaxe einnehme, wegen Schändung bestraft werden? Müssten inskünftig die Strafbehörden gar ernsthaft einen Antisemiten als strafprozessuales Opfer eines Sexualdelikts ansehen, wenn dieser geltend macht, seine Sexualpartnerin habe ihm eine jüdische Grossmutter verheimlicht? All diesen Beispielen ist mit dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt gemein, dass einer der Sexualpartner über eine für ihn subjektiv relevante Bedingung für die Einwilligung in den Sexualverkehr durch den anderen Partner getäuscht worden sein mag. Und dennoch erscheinen von einem neutralen Standpunkt aus, längst nicht all diese Fälle gleichsam strafwürdig, geschweige denn eine Strafbarkeit mit dem *Ordre public* vereinbar. Die Beispiele zeigen vielmehr anschaulich, dass – selbst wenn man vorliegend das Verhalten des Beschuldigten für moralisch falsch und für strafwürdig hält – nicht jede Täuschung über eine einwilligungsrelevante Tatsache des vereinbarten Geschlechtsverkehrs eine Strafbarkeit begründen dürfte, sondern Differenzierungen erforderlich sind. Würde der Schändungstatbestand aber über das Merkmal der Widerstandsunfähigkeit (oder über das der Urteilsunfähigkeit) auch Täuschungen des Sexualpartners unter Strafe stellen, so bliebe für eine differenzierte rechtliche Behandlung – angesichts restlos fehlender Eingrenzungsmerkmale im Tatbestand – kein Raum,

ohne in Willkür zu verfallen. Das kann vernünftigerweise nicht Sinn und Zweck der Strafnorm sein. Spätestens anhand dieses Auslegungselements wird einsichtig, dass die Subsumption von Täuschungshandlungen unter den Schändungstatbestand von einer rein extensiven Auslegung des geltenden Rechts weit entfernt ist.

Die vom Kantonsgericht Waadt mit dem Urteil PE15.012315-LAE/PBR vom 8. Mai 2017 begründete Rechtsprechung vermag nicht zu überzeugen. Sie lässt sich nicht mehr mit dem aus Art. 1 StGB fliessenden Verbot strafscharfender Analogie vereinbaren. Nur weil das Schweizer Sexualstrafrecht die Strafbarkeit von täuschenden Verhaltensweisen *de lege lata* nicht vorsieht, darf das Gericht nicht in Versuchung geraten, diese Lücke in gewissen Fällen angesichts erkannter Strafwürdigkeit mittels einer den Wortsinn derart strapazierenden Auslegung eines Tatbestandmerkmals zu schliessen (so auch NORA SCHEIDEGGER, a.a.O., Rz. 486). Man wird für ein diesbezügliches Strafbedürfnis *de lege ferenda* nicht umher kommen, gewisse Fallgruppen zu bilden und zwischen qualifiziert strafwürdigen und straflosen Täuschungen zu unterscheiden (so auch NORA SCHEIDEGGER, a.a.O., Rz. 106 ff. sowie Rz. 707, welche erwägt, einen separaten Tatbestand einzuführen, der qualifizierte täuschende Verhaltensweisen eigens unter Strafe stellt). In diesem Zusammenhang fällt es jedoch klar nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Strafgerichts, selbst rechtschöpferisch tätig zu sein. Diese Aufgabe bleibt richtigerweise allein dem Gesetzgeber vorbehalten.

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt somit, dass der objektive Tatbestand der Schändung nicht erfüllt ist und der Beschuldigte von diesem Vorhalt freizusprechen ist.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass das *Stealthing*, also das heimliche Entfernen eines Kondoms, möglicherweise deshalb als besonders verwerflich und insofern als strafwürdig imponiert, weil mit diesem Verhalten regelmässig eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise der körperlichen Integrität der Betroffenen einhergeht (so insbesondere Urteil des Kantonsgerichts Waadt PE15.012315-LAE/PBR vom 8. Mai 2017, E. 5.3; in diesem Sinne wohl auch das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, wonach das heimliche Entfernen eines Kondoms während des einvernehmlichen Sexualverkehrs für die Privatklägerin potentiell gefährliche Folgen gehabt habe, Plädoyer der Staatsanwaltschaft, S. 12). So sah sich die Privatklägerin denn auch genötigt, sich zur Vermeidung von diversen Geschlechtskrankheiten einer eingehenden medikamentösen Behandlung zu unterziehen. In

diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es nicht sachgerechter wäre, das Verhalten des Beschuldigten als eigentlichen Angriff auf die körperliche Integrität der Privatklägerin und nicht primär als solchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werten (in diesem Sinne wohl auch NORA SCHEIDEGGER, a.a.O., Rz. 486). Aus einer Durchsicht der Krankenakten geht so- dann hervor, dass die Privatklägerin die medikamentöse Therapie mit HIV-Profilaxe aufgrund akut einsetzenden Durchfalls offenbar derart schlecht vertragen hatte, dass sie die Behandlung in der Folge gar abbrechen musste. Des Weiteren war die dreimonatige Unsicherheit, ob sich die Privatklägerin allenfalls mit dem HI-Virus infiziert haben könnte, sicherlich mit einer enormen Belastung verbunden. Daraus ableitend liesse sich allenfalls argumentieren, dass die vom Be- schuldigten bei der Privatklägerin kausal verursachte Situation – namentlich die mit schweren Nebenwirkungen verbundene ärztliche Behandlung sowie die mit einer allfälligen HIV- Ansteckung einhergehende psychische Belastung – bei einer Gesamtschau gar die Eingriffsin- tensität einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB erreicht haben könnte. Da die Staatsanwaltschaft dies jedoch nicht zur Anklage gebracht hat und ein diesbezügliches Verfahren angesichts fehlenden Strafantrags auch nicht eröffnet worden ist, hat diese Frage letztlich offen zu bleiben.

3. Mehrfacher Konsum von Betäubungsmitteln (Ziff. 2 der Anklageschrift)

3.1 Tatsächliches

Aus dem Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 28. August 2017 geht hervor, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum eine unbekannte Menge Cannabis und Kokain konsumiert haben muss (act. 345 ff.). Dies deckt sich auch mit der Angabe der Pri- vatklägerin, wonach ihr der Beschuldigte am Tatabend Cannabis gezeigt und dieses auch kon- sumiert haben soll (Einvernahme der Privatklägerin vom 4. August 2017, act. 401). Der Be- schuldigte zeigte sich anlässlich der Hauptverhandlung geständig, einen Joint geraucht zu ha- ben, bestritt jedoch den Konsum von Kokain. Er bringt in diesem Zusammenhang die Vermu- tung vor, dass das auf der Gasse gekaufte Gras möglicherweise mit anderen Drogen gestreckt worden sei (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 6). Eine allfällige Streckung von Marihuana mit Kokain scheint jedoch schon aus ökonomischer Sicht gänzlich unsinnig, weshalb dieses Vor- bringen klar als Schutzbehauptung des Beschuldigten zu werten ist. Dementsprechend ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt.

3.2 Rechtliches

Nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG macht sich strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 BetmG begeht.

Indem der Beschuldigte Cannabis sowie Kokain – und damit Betäubungsmittel im obgenannten Sinne – konsumiert hat, hat er sich entsprechend strafbar gemacht.

II. Strafzumessung, Widerruf und Landesverweisung

Art. 19a Ziff. 1 BetmG stellt eine Übertretung dar, welche mit Busse bestraft wird. Der Beschuldigte ist bezüglich des Eigenkonsums von Betäubungsmitteln einschlägig vorbestraft, was zu seinen Lasten fällt. Demgegenüber ist *in dubio* davon auszugehen, dass die konsumierten Mengen der jeweiligen Betäubungsmittel nicht allzu hoch ausgefallen sind. Im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen sowie unter Zugrundlegung der Praxis des Strafgerichts scheint deshalb eine Busse in der Höhe von Fr. 200.-- als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

Angesichts des Freispruchs vom Vorwurf der Schändung erübrigen sich jedwede Ausführungen betreffend den von der Staatsanwaltschaft beantragten Widerruf sowie bezüglich der ebenfalls begehrten Landesverweisung.

III. Beschlagnahme

Im Hinblick auf das Beschlagnahmegut begehrt der Beschuldigte, dass ihm die diversen Bett-sachen zurückzugeben seien (Protokoll der Hauptverhandlung, S. 17). Demzufolge werden diese Gegenstände nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO dem Beschuldigten unter Ansetzung einer Frist durch den Fund- und Verwertungsdienst zurückgegeben. Das beschlagnahmte Kondom wird demgegenüber zufolge Verzichts auf Herausgabe zur Vernichtung eingezogen.

IV. Zivilforderungen

1. Allgemeines und Anträge der Privatklägerschaft

Gemäss Art. 122 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft im Strafverfahren geltend machen (Abs. 1). Die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, gilt als Privatklägerschaft (vgl. Art. 118 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage nicht nur dann, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht, sondern auch dann, wenn es diesen freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO).

Die Rechtsbeiständin der Privatklägerin macht mit Schreiben vom 2. Februar 2018 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 41.65 sowie Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.--, jeweils nebst Zins zu 5% seit dem 2. August 2017, geltend (act. 158 ff.). Aufgrund des vollumfänglichen Freispruchs im Fall 1 ist allerdings fraglich, wie weit der Beschuldigte zur Bezahlung dieser zivilrechtlichen Ansprüche verurteilt werden kann. Das ist nur dann möglich, wenn den Beschuldigten zwar kein strafrechtliches, aber immerhin ein zivilrechtliches Verschulden trifft.

2. Schadenersatz

Es liesse sich argumentieren, dass der Beschuldigte durch die Wegnahme des Kondoms allenfalls gegen eine mit der Privatklägerin eingegangene vertragliche Verpflichtung verstossen und deshalb gestützt auf Art. 97 OR die dadurch entstandenen Kosten zu tragen hat. Hierzu ist zu beachten, dass gemäss älterer bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Verpflichtung zu sexueller Hingabe gegen Entgelt (sog. Prostituiertenvertrag) jeweils noch als sittenwidrig bezeichnet worden ist (BGE 111 II 295 E. 2e S. 301; BGE 91 IV 69; vgl. auch CLAIRE HUGUENIN/BARBARA MEISE, Basler Kommentar OR I, 6. Aufl., 2015, Art. 19/20 N 38) womit sie als nichtig zu erachten wäre (Art. 20 Abs. 1 OR). Diese Rechtsprechung erscheint jedoch nicht mehr zeitgemäss und lässt sich im Übrigen auch kaum noch mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Vorstellungen vereinbaren. Das Bundesgericht selbst hat bereits im Jahr 1985 entschieden, dass die Sittenwidrigkeit des Prostitutionsvertrags haftpflichtrechtliche Ansprüche einer Prostituierten für Verdienstaufschlag nicht ausschliesse (BGE 111 II 295 E. 2). Das Bezirksgericht Horgen hat in einem jüngeren Entscheid gar festgehalten, dass Prostitutionsverträge im Lichte der geänderten

Moralvorstellungen der Gesellschaft und der überdies zunehmenden staatlichen Reglementierung des Prostitutionsgewerbes nicht mehr als sittenwidrig zu qualifizieren und Forderungen aus solchen Verträgen demnach rechtlich durchsetzbar seien (Urteil des Bezirksgerichts Horgen/ZH FV120047 vom 9. Juli 2013, in: ZR 2013, 296 ff., rechtskräftig). Das Strafgericht schliesst sich diesen Erwägungen vollumfänglich an. Demgemäss ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 97 ff. OR in dem Umfang schadenersatzpflichtig, als der Privatklägerin durch die vereinbarungswidrige Penetration ohne Kondom ein Vermögensschaden entstanden ist.

Gemäss Leistungsabrechnung der Krankenkasse K vom 29. November 2017 musste sich die Privatklägerin an den ärztlichen Behandlungskosten gesamthaft mit Fr. 41.65 beteiligen (act. 158.37). Diese Forderung ist insofern rechtsgenüchlich nachgewiesen und adäquat kausal auf die Verletzung der vertraglichen Verpflichtung zurückzuführen, weshalb der Beschuldigte zur Bezahlung derselben nebst Zins zu 5 Prozent seit dem 29. November 2017 (Datum des entstandenen Anspruchs gegenüber der Krankenkasse) verurteilt wird.

3. Genugtuung

Des Weiteren begehrt die Privatklägerin die Ausrichtung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.--. Die Anspruchsgrundlage hierzu findet sich entweder in Art. 47 OR, oder – sofern psychische Beeinträchtigungen im Fokus stehen – eigenständig in Art. 49 OR. Vorliegend jeweils in Verbindung mit Art. 99 Abs. 3 OR (MARTIN KESSLER, Basler Kommentar OR I, 6. Aufl., 2015, Art. 47 N 2 und Art. 49 N 4; je mit Hinweisen). Die Rechtsbeiständin führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass die Privatklägerin seit dem damaligen Vorfall anderen Menschen, insbesondere Männern, mit grösstem Misstrauen begegne, weshalb sie ihre bis zum Tatzeitpunkt ausgeübte Tätigkeit bei einem Escort-Service habe aufgeben müssen. Angesichts ihrer schlechten psychischen Verfassung habe sich die Wiederaufnahme der angestammten beruflichen Tätigkeit der Privatklägerin als Köchin sodann als schwierig gestaltet, was zu erheblichen Erwerbseinbussen geführt habe. Des Weiteren sei die Privatklägerin bei der persönlichen und beruflichen Neuorientierung und bei der Bewältigung ihres Alltags sowohl in persönlicher wie auch in finanzieller Hinsicht längere Zeit auf die Unterstützung ihres privaten Umfelds angewiesen gewesen. Die Privatklägerin leide überdies selbst heute noch unter den Deliktsfolgen. So ertrage sie weder am Arbeitsplatz noch im öffentlichen Raum die Nähe von Männern, was sie bei ihrer Lebensführung einschränke. Auch heute seien ihre sozialen Beziehungen und ihr Frei-

zeitverhalten stark beeinträchtigt. Schliesslich habe sie infolge des Delikts Flashbacks sowie eine beeinträchtigte Beziehungsfähigkeit zu beklagen (vgl. zum Ganzen: Eingabe der Rechtsbeiständin der Privatklägerschaft vom 2. Februar 2018, act. 158.5 ff.).

Dokumentiert und insofern aktenkundig ist von alledem freilich das Wenigste. Namentlich ermangelt es hinsichtlich der vorgebrachten seelischen Belastung schon an einem entsprechenden Therapiebericht eines Psychotherapeuten, Psychologen oder Arztes. Belegt sind mit Blick auf die Dokumentationen des Spitals S vom 3. August 2017 sowie vom 4. August 2017 einzig die Beeinträchtigung im Zusammenhang mit den seit dem Vorfall notwendig gewordenen ärztlichen Untersuchungen sowie medikamentösen Behandlungen der Privatklägerin. Des Weiteren geht das Gericht ganz grundsätzlich davon aus, dass die Privatklägerin angesichts der damaligen Unsicherheit über eine mögliche Ansteckung mit HIV – mindestens für eine gewisse Zeit – einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt gewesen war. Aufgrund dieser nachgewiesenermassen von der Privatklägerin erlittenen Unbill sowie unter Berücksichtigung der Praxis des Strafgerichts in vergleichbaren Fällen wird der Beschuldigte dazu verurteilt, B. Fr. 2'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 2. August 2017 als Genugtuung zu bezahlen. Die Mehrforderung wird demgegenüber abgewiesen.

V. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 7'511.15 und der Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.--.

Der Beschuldigte wurde vorliegend vom Hauptvorwurf der Schändung eventualiter der Vergewaltigung (Ziff. 1 der Anklageschrift) freigesprochen. Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder wird sie freigesprochen, so wird sie in der Regel auch von der Kostentragung befreit. Ausnahmsweise können der beschuldigten Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO aber trotz Freispruchs die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es mit Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise – im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus dem Obligationenrecht ergebenden Grundsätze – gegen eine ge-

schriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162). Die Kostenaufgabe darf sich in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss überdies ein Kausalzusammenhang bestehen. Das Sachgericht hat die Kostenaufgabe bei Freispruch zu begründen. Es muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm verstossen hat.

Wie bereits vorstehend festgehalten, trifft den Beschuldigten, indem die vertraglichen Verpflichtungen mit der Privatklägerin verletzt hat und dadurch schadenersatzpflichtig geworden ist, nicht nur ein ethisches, sondern vielmehr ein zivilrechtlich relevantes Verschulden (siehe Ausführungen unter Ziff. IV vorgenannt). Durch die besagte Vertragsverletzung hat der Beschuldigte denn auch die Einleitung des vorliegenden Verfahrens schuldhaft veranlasst, zumal sich die Staatsanwaltschaft mit Blick auf die derzeit ungesicherte Rechtslage betreffend *Stealth* (vgl. insbesondere das anderslautende Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Waadt PE15.012315-LAE/PBR vom 8. Mai 2017) genötigt sah, eine Untersuchung durchzuführen und schliesslich Anklage beim Gericht zu erheben. Folglich hat der Beschuldigte diese von ihm kausal verursachten Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO zu tragen.

Aufgrund der Berufungsanmeldung und folglich erforderlichen schriftlichen Begründung entfällt die Ermässigung der Urteilsgebühr.

VI. Entschädigung der beschuldigten Person

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf die Ausrichtung einer Genugtuung für eine in diesem Zusammenhang erlittene Unbill. Hierunter fallen grundsätzlich auch Entschädigungen für unrechtmässig angewandte Zwangsmassnahmen; dies selbst dann, wenn diese Massnahmen im Zeitpunkt ihres Vollzugs gerechtfertigt waren. Die Strafbehörde kann gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO diese Entschädigung oder Genugtuung jedoch

herabsetzen oder gar verweigern, wenn die beschuldigte Person die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

Wie bereits festgestellt, wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Schändung eventualiter der Vergewaltigung zwar freigesprochen, jedoch trifft ihn ein zivilrechtliches Verschulden, welches für die Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens letztlich kausal gewesen ist (vgl. Ausführungen unter Ziff. V. vorgenannt). Folglich wird dem Beschuldigten für die vom 3. August 2017 bis zum 4. August 2017 ausgestandene vorläufige Festnahme von 2 Tagen keine Genugtuung ausgerichtet.

VII. Honorar der amtlichen Verteidigung

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte anlässlich der Hauptverhandlung seine Honorarnote ein. Abgesehen von einer marginalen Korrektur hinsichtlich des zu entschädigenden Stundenansatzes des eingesetzten Volontärs von Fr. 110.-- auf Fr. 100.-- gibt die Abrechnung zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb der geltend gemachte Betrag nach dieser Korrektur zugesprochen werden kann. Zusätzlich sind dem amtlichen Verteidiger für die Hauptverhandlung, inklusive Weg und Nachbesprechung, 6.25 Stunden (Fr. 1'346.25.-- inkl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Das entsprechende Honorar von insgesamt Fr. 8'210.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) wird – unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung des Beurteilten nach Art. 135 Abs. 4 StPO – aus der Gerichtskasse entrichtet.

VIII. Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin

Gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO richtet sich die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin sinngemäss nach den Grundsätzen der Vergütung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 StPO), weshalb vorliegend die Grundsätze der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (SGS 178.112) zur Anwendung gelangen. Der Behörde, welche die Bemessung des Honorars festzusetzen hat, obliegt sodann eine Pflicht zur Kontrolle der Honorarnote. Dabei ist der von der unentgeltlichen Rechtsbeiständin selbst ausgewiesene Arbeitsaufwand für die Bemessung des zu vergütenden Honorars nur insoweit von Bedeutung, als er vernünftigerweise zur pflichtgemässen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich gewesen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt der zuständigen Behörde bei der Be-

messung von solchen Entschädigungen ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 118 Ia 133, E. 2b; BGE 121 I 1, E. 3a; Entscheid des Bundesgerichts 6B_226/2009 vom 16. Juli 2009, E. 2.3). Die bemessene Entschädigung muss auf jeden Fall gesamthaft gesehen angemessen sein. Bei der Beurteilung der Honorarfestsetzung ist auf die Umstände des konkreten Einzelfalls abzustellen. Demnach sind der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der zu bearbeitenden Akten sowie dem dafür aufgewendeten Zeitaufwand Rechnung zu tragen (BGE 122 I 1, E. 3a, mit Hinweisen). Die Behörde, welche die Angemessenheit der anwaltlichen Bemühungen beurteilt, ist befugt, in Fällen, in denen der in Rechnung gestellte Aufwand übermässig erscheint und nicht mit den vorstehenden Erwägungen im Einklang steht, die Forderung zu kürzen. Dabei ist es nach ständiger kantonaler Rechtsprechung auch zulässig, das Honorar pauschal zu kürzen, wenn der Aufwand gesamthaft oder für einzelne Aufgabenbereiche zu hoch erscheint oder es sich als schwierig erweist, die ungerechtfertigten konkreten Aufwandsposten im Detail festzulegen (statt vieler: Beschluss des Kantonsgerichts KGer 470 14 21 vom 8. April 2014).

Zunächst ist festzustellen, dass der von der Vertreterin der Privatklägerschaft begehrte Stundenansatz von Fr. 280.-- nicht den Vorgaben der unentgeltlichen Verbeiständung von § 3 Abs. 2 TO, welche von einem Ansatz von Fr. 200.-- ausgeht, entspricht. Ebenfalls als unzulässig erweist sich das Begehren der Rechtsvertreterin, sämtliche Kopierarbeiten – und damit auch Massenkopien gemäss § 15 Abs. 2 TO – mit dem erhöhten und lediglich für Rechtsschriften, Eingaben, Korrespondenzen und dergleichen zur Anwendung gelangenden Tarif von Fr. 1.50 pro Seite, zu vergüten. In diesem Zusammenhang hat jeweils eine Kürzung zu erfolgen. Bei näherer Betrachtung der Honorarnote fällt des Weiteren auf, dass der Aufwand für Telefonate und E-Mails mit der Privatklägerin ausserordentlich hoch ausgefallen ist und im Quervergleich mit ähnlich gelagerten Fällen klar über den notwendigen Aufwand einer Opfervertretung hinausgeht. Dies gilt umso mehr, als dass sich die Rechtsvertreterin der Privatklägerschaft zur eigentlichen Schwierigkeit des vorliegenden Falles – der Rechtsfrage inwiefern eine Täuschung den Schändungstatbestand erfüllen könnte – materiell gar nicht äussern musste oder geäussert hat. Mindestens nach Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung Anfang 2018 bestand der notwendig gewordene Aufwand der Opfervertretung nebst einer Grundbetreuung der Klientin insofern mehrheitlich darin, die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung zu beziffern und geltend zu machen. Etwas stossend mutet es deshalb auch an, dass der Grossteil der beantragten Genugtuungsforderung vom Gericht mangels hinreichender Begründung abgewiesen

werden musste. Dessen ungeachtet ist der insgesamt geltend gemachte Besprechungsaufwand für Mails und Telefonate von beinahe 5 Stunden, ohne dass in jedem Fall jeweils ein direkter Konnex zu einer Verfahrenshandlung erkennbar wäre, ohnehin als übersetzt zu bezeichnen. Da es dem Gericht bei den zahlreichen Telefonaten und Schreiben im Detail nicht möglich ist, festzulegen, welcher Aufwandsposten konkret unzulässig beziehungsweise unnötig ist, und überdies – wie bereits dargelegt – von der Rechtsbeiständin die falschen Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Tarifordnung zur Anwendung gebracht worden sind, erscheint es im Lichte der generellen Unzulänglichkeit der eingereichten Honorarnote als legitim, eine pauschale Kürzung des Honoraranspruchs vorzunehmen. Entsprechend wird das Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerschaft – unter Berücksichtigung der Praxis des Strafgerichts in vergleichbaren Fällen – bei einem Betrag von pauschal Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt und aus der Gerichtskasse entrichtet. In diesem Umfang ist auch eine Prozessentschädigung des Beurteilten zugunsten der Privatklägerin gerechtfertigt (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO). Die vom Staat bevorschussten Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt, soweit es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben, folglich der Beurteilte in Anwendung von Art. 426 Abs. 4 i.V.m. 138 Abs. 2 StPO.

Erkenntnis:

://:

1. A. wird der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt und verurteilt

zu einer Busse von Fr. 200.--,

im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen,

in Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie Art. 106 StGB.

2. A. wird im Fall gemäss Ziff. 1 von der Anklage der Schändung eventualiter der Vergewaltigung freigesprochen.

3. a) Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und Abs. 3 StPO dem Beurteilten zurückgegeben:

- ein Kopfkissenbezug, G59546,
- ein Deckenbezug, G59547,
- ein Fixleintuch, G59548,
- ein Kopfkissenbezug (weiss mit Streifen), G59549,
- ein Kopfkissenbezug (gelblich), G59550,
- eine Decke ab Sofa Wohnzimmer, G59551.

Dem Beurteilten wird nach der Rechtskraft des Urteils vom Fund- und Verwertungsdienst, Oristalstrasse 100, 4410 Liestal – unter Androhung der Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände im Unterlassungsfalle – eine Frist gesetzt, um die Gegenstände dort abzuholen.

- b) Das beschlagnahmte Kondom, welches bei der Polizei BL Forensik gelagert ist, wird zufolge Verzichts auf Herausgabe zur Vernichtung eingezogen.

4. Der Beurteilte wird gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO dazu verurteilt, B. folgende Beträge zu bezahlen:

- Schadenersatz in der Höhe von Fr. 41.65 zuzüglich 5% Zins seit dem 29. November 2017,
- Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 2. August 2017, die Mehrforderung wird abgewiesen.

5. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 7'511.15 und der Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.--.

Der Beurteilte trägt die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO.

Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 4'000.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

6. A. wird in Anwendung von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO für die vom 3. August 2017 bis zum 4. August 2017 ausgestandene vorläufige Festnahme (2 Tage) keine Genugtuung zugesprochen.
7. Das Honorar der amtlichen Verteidigung in Höhe von insgesamt Fr. 8'210.55 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) wird unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von A. nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.
8. Der Rechtsbeiständin von B. wird für die Opfervertretung im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Staatskasse ein Honorar in Höhe von pauschal Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen.

Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung von B. (Privatklägerschaft) trägt der Beurteilte in Anwendung von Art. 426 Abs. 4 StGB i.V.m. 138 Abs. 2 StPO.

**Im Namen des Strafgerichts Basel-Landschaft
Dreierkammer 2**

Präsident

Gerichtsschreiber

Ch. Spindler

F. Odermatt

Gegen diesen Entscheid hat die Staatsanwaltschaft Berufung angemeldet.